

Beitragsordnung des Pétanque-Sport Bad König

§ 1 Grundsatz

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.
- (2) Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- (2) Neu festgesetzte Beträge werden zu den jeweiligen Fälligkeitsdaten des auf den Beschluss folgenden Jahres erhoben.

§ 3 Beiträge

Kat.	Mitgliedsklasse	Beitragshöhe
00	Erwachsene (ab 18 Jahre)	6,00 € / Monat
01	Jugendliche (15 bis 17 Jahre)	3,00 € / Monat
02	Kinder (6 bis 14 Jahre)	1,50 € / Monat
03	Kinder unter 6 Jahren	0,50 € / Monat
10	Ehrenmitglied	ohne Beitrag
11	Fördermitglied	min. Erwachsenenbeitrag / Monat

Ermäßigung	Höhe
Lizenzfreies Mitglied (ohne Lizenz des DPV)	50% Nachlass
Familien (min. 2 Personen, mindestens ein Erwachsener und ein Mitglied unter 18 Jahre)	30% Nachlass
Behinderte (ab einen G.d.B. von 50%)	20% Nachlass

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Beitragsermäßigungen müssen beantragt, die Begründung ggf. mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge. Ermäßigungen können nicht kumuliert oder kombiniert werden.
- (3) Familienbeiträge werden immer von einem einheitlichen Konto eingezogen
- (4) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der ermäßigten Beitragsklassen.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag der Kategorien 00 bis 03 enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e.V. (lsb h), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom lsb h festgelegten Sätze. Er enthält darüber hinaus die vom Hessischen Pétanque Verband eingezogenen Beiträge.
- (6) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein

SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

- (7) Beiträge werden jährlich zum 1. Januar oder auf Wunsch halbjährig jeweils zum 1. Januar und zum 1. Juli eingezogen. Fallen diese Daten nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
- (8) Hat der Vorstand dem Mitglied die Nichtteilnahme am Bankeinzugsverfahren gestattet, so ist der Verein berechtigt, je Vorgang eine Gebühr zu erheben, um dem Verein die damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages auszugleichen. Diese Gebühr wird vom Vorstand festgelegt und ist zeitgleich mit der Beitragszahlung fällig.
- (9) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig an den unter (6) genannten Daten eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Andernfalls befindet sich das Mitglied im Zahlungsverzug. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand bei Zahlungsverzug oder fehlender Deckung zusätzlich eine Strafgebühr von bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.
- (10) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Schuld besteht nicht.
- (11) Erfolgt der Vereinseintritt unterjährig, so erfolgt die Berechnung des Beitragssatzes des Eintrittsjahrs ab dem Eintrittsmonat einschließlich, aber immer mindestens für sechs Monate. Der Einzug des Beitrages erfolgt umgehend.

§ 4 Gebühren

- (1) Für zusätzliche Sportangebote können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen jeweils vom Vorstand festzulegen sind.
- (2) Die Nichtteilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren kann mit einer vom Vorstand festgelegten Gebühr belegt werden.

§ 5 Umlagen

- (1) Für besondere Vorhaben können Umlagen erhoben werden.
- (2) Derzeit werden keine besonderen Umlagen erhoben.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach den relevanten Datenschutzgesetzen und -verordnungen behandelt.
- (2) Diese Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20.12.2018 beschlossen. Sie wird zum 01. Januar 2019 wirksam.